

gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß²⁾. Die in dieser Richtlinie genannten Grundsätze der Beweisführung

- Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung;
- Beweisführung als Pflicht des Gerichts;
- Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme;
- Gesetzlichkeit der Beweisaufnahme,

haben unmittelbare praktische Bedeutung für die Arbeit der Untersuchungsorgane, weil nach diesen Grundsätzen im Interesse eines gerechten Urteils nicht erst in der Hauptverhandlung, sondern bereits im Ermittlungsverfahren behandelt wird.

Die Prinzipien der Untersuchungstätigkeit im Ministerium für Staatssicherheit - Objektivität, Parteilichkeit, Wissenschaftlichkeit - werden auf der Grundlage dieser Grundsätze verwirklicht. Die Bestimmungen der StPO über die Durchführung der Ermittlungen (§ 88 StPO) und über die Stellung des Beschuldigten als wichtigstem, mitgestaltendem Verfahrensbeteiligten (§ 15 StPO) legen dem Untersuchungsführer eine besondere Verantwortung für den Beschuldigten und für den Vollzug der Untersuchungshaft auf, ohne die Verantwortung der Abteilung XIV und des Medizinischen Dienstes zu beeinträchtigen und ohne die Mitarbeiter dieser Dienstseinheiten in irgendeiner Weise zu bevormunden. Der Untersuchungsführer merkt von allen zuerst und am empfindlichsten, ob die Bedingungen des Vollzuges der Untersuchungshaft die Feststellung der objektiven Wahrheit fördern oder erschweren. Die über die jeweiligen Vorgesetzten organisierte Zusammenarbeit, der schnelle Informationsaustausch und die abgestimmte Reaktion der im Einzelfall verantwortlichen Dienstseinheit sichern, daß die Gestaltung der konkreten Bedingungen des Vollzuges der Untersuchungshaft der Feststellung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren dient.

Rechte und Pflichten des Verhafteten sind einheitlich darauf ausgerichtet, die günstigsten Bedingungen für die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren zu schaffen. Auch wenn der Beschuldigte keine wahrheitsgemäßen Aussagen macht, werden ihm alle seine Rechte pünktlich und gewissenhaft gewährt.

²⁾ Gesetzblatt II 1978 Nr. 14, S. 169